



Bekanntmachungstext

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Az.: - 62.48 - 2021 - 2 -

Die Fraunhofer Einrichtung Energieinfrastrukturen und Geothermie IEG (Fh-IEG) plant auf einem per Erbbaurecht von der RWE Power AG an die Fh-IEG übertragenen, ca. 2 ha großen und als Gewerbegebiet deklarierten Grundstück (Gemarkung Weisweiler, Flur 5, Flurstück 224) am Kraftwerksstandort Weisweiler die Herstellung einer 1.500 m tiefen Erkundungsbohrung im wissenschaftlichen Erdwärme-Aufsuchungsfeld „Aachen-Weisweiler“ und hat dazu mit Datum vom 26.03.2021 eine Planerische Mitteilung für das Abteufen und die weitere Nutzung dieser Bohrung vorgelegt. Die Erkundungsbohrung dient zur detaillierten Aufnahme der Lithostratographie des Untergrunds zum Nachweis einer hydrothermal nutzbaren Kohlenkalk-Formation, die ab ca. 1.300 m Teufe mit ca. 250 m Mächtigkeit erwartet wird. Die anschließende Nutzung der Bohrung ist als Observatorium geplant. Nach den geophysikalischen Vermessungen und der Komplettierung des Bohrlochs wird ein Bohrlochseismometer eingebracht, das, im Verbund mit anderen seismischen Messstationen ein langfristiges Monitoring der regionalen Seismizität gewährleisten soll. Insbesondere sollen die weiteren Untergrundaktivitäten am Standort Weisweiler überwacht werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 1 Nr. 10 b) UVP-V Bergbau - betriebsplanpflichtiges Vorhaben - nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Teufe zur Aufsuchung von Bodenschätzen war für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des UVPG unter Berücksichtigung der Erdbebenzone (Weisweiler liegt in der Zone 3) vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass dieses Vorhaben - Abteufen einer Bohrung mit einer geplanten Teufe von ca. 1.500 m - nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Für die Bohrphase wird eine Fläche von ca. 3.750 m² benötigt. Davon wird nach

Abteilung 6 Bergbau Und Energie in NRW

Datum: 08. Juni 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
62.48 - 2021 - 2
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Weiß
ernst-guenter.weiss@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3907
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



der Bohrphase der äußere Bohrplatzbereich zurückgebaut und nur noch der innere Bereich (ca. 2.000 m²) für den weiteren Observations-Betrieb genutzt. Die Herrichtung des Bohrplatzes und die Durchführung der Bohrung wird innerhalb eines kurzen Zeitraums von etwa 2 Monaten erfolgen. Südlich der beanspruchten Fläche befindet sich in ca. 500 m Entfernung der Ort Weisweiler, im Umfeld von ca. 1 bis 2 km befinden sich die Gemeinden/Ortsteile Inden-Driesch und Dürwiss. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen können aufgrund der insgesamt geringfügigen und temporären Auswirkungen der Bohrung ausgeschlossen werden. Das Risiko induzierter Seismizität ist äußerst gering.

Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des bohrtechnischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort wurde als Sportfläche vorgenutzt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Im Randbereich der Fläche ist geschützter Baumbestand vorhanden, der jedoch durch die Bohrtätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Das unmittelbare Umfeld (Gewerbegebiet) ist durch gewerbliche bzw. industrielle Nutzung (u.a. RWE Kraftwerk Weisweiler) geprägt. Es sind keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz durch das Vorhaben betroffen. In der Gesamtschau sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung



Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund zugänglich.

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Dortmund, 08.06.2021

Seite 3 von 3

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:

gez. Ernst-Günter Weiß